

Synopse

Änderung BüRV Gebührenerlass

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) vom 12. Dezember 2017 (Stand 26. August 2019) wird wie folgt geändert:
§ 11 Beizubringende Unterlagen und Angaben ¹ Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen: a) Passkopie; b) Steuerausweis; c) Personalien von vier Referenzpersonen; d) Nachweis für die Sprachkompetenzen gemäss § 8 Abs. 2 Bst. a-c BÜRG oder Sprachzertifikat gemäss § 3 Abs. 2; e) gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 für die Gesuchsbearbeitung erforderliche Urkunden; f) für miteinbezogene Kinder bei alleiniger elterlicher Sorge: Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind;	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
g) für miteinbezogene Kinder bei gemeinsamer oder fehlender elterlicher Sorge: schriftliche Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, sowie Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind. ² Ist es für die Gesuchsbearbeitung erforderlich, können die Bewerberinnen und Bewerber dazu aufgefordert werden, zusätzlich beizubringen: a) Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister; b) Auszug aus dem Strafregister; c) Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen; d) Wohnsitzbescheinigung. ³ Die Zivilstandsurkunden, der Steuerausweis, die Auszüge aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie die Angaben der Sozialhilfebehörden dürfen nicht älter als drei Monate sein. ⁴ Die Referenzpersonen müssen Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger sein und Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese beiden Voraussetzungen gelten nicht für die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebende Paare gelten als eine Referenzperson.	d) Wohnsitzbescheinigung; e) Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden über allfällige bezogene Ergänzungsleistungen; f) weitere zur Prüfung der jeweiligen Kriterien erforderliche Unterlagen. ³ Die Zivilstandsurkunden, der Steuerausweis, die Auszüge aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie die Angaben der Sozialhilfebehörden <u>und der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden</u> dürfen nicht älter als drei Monate sein.
§ 15 Beizubringende Unterlagen ¹ Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
a) in § 11 Abs. 1 Bst. a, b, f und g genannte Unterlagen; b) für die Gesuchsbearbeitung erforderliche Zivilstandsurkunden. ² § 11 Abs. 2 ist anwendbar, mit Ausnahme von Bst. c und d. ³ § 11 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.	² § 11 Abs. 2 ist anwendbar, mit Ausnahme von Bst. e und d.
§ 30 Kantonale Gebühren ¹ Das Migrationsamt erhebt von Ausländerinnen und Ausländern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren: a) Personen bis 25 Jahre: Fr. 600 b) Personen über 25 Jahre: Fr. 850 c) Familien: Fr. 950 ² Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren (Einzelpersonen und Familien): Fr. 300. ³ Die Gebühren können in Ausnahmefällen bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Geschäfts einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert. ⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 befreit. ⁵ Ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gemäss Abs. 4 von den Gebühren befreit, so trägt die andere die Gebühren für Einzelpersonen.	² Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren (Einzelpersonen und Familien): Fr. 300.¹ ⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>

¹ Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zwischen 19 und 25 Jahren für die Aufnahme in das Bürgerrecht vom [Datum eingeben] bis am 31. Dezember 2022 eine reduzierte Gebühr von Fr. 150; RRB vom XX.XX.2020 (KB XX.XX.2020).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
⁶ Für den Erlass der übrigen bürgerrechtlichen Verfügungen erhebt das Migrationsamt je nach Zeitaufwand: Fr. 100 bis 300.	
	§ 30a Erlass der kantonalen Gebühren ¹ Personen, die aufgrund von Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, einer erstmaligen formalen Ausbildung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer schweren oder lang andauernden Krankheit Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können einen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen. ² Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, können einen hälftigen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen. ³ Ein Gebührenerlass gemäss Abs. 1 oder 2 ist nur bei der erstmaligen Gesuchseinreichung möglich. ⁴ Will sich ein Ehepaar oder ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft von den Gebühren befreien lassen, so müssen die Kriterien gemäss Abs. 1 oder 2 von beiden Personen erfüllt werden. ⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 und 2 befreit. ⁶ Ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gemäss Abs. 5 von den Gebühren befreit, so trägt die andere die Gebühren für Einzelpersonen.
§ 31 Vorauszahlung	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
¹ Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so fällt das Gesuch dahin.	¹ Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so fällt das Gesuch dahin. <u>Von den Gebühren befreite Personen sind im Umfang dieser Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ausgenommen.</u>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl